

S A T Z U N G

über die Straßenbenennung und Hausnumerierung.

Der Gemeinderat Hohenroth erläßt auf Grund der Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.7.1958 (GVBl S. 147) und des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) folgende Satzung:

I. Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigter Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

II. Hausnumerierung

§ 4

1. Alle Gebäude innerhalb des <sup>Gemeinde-</sup>Stadtbereichs werden nach Straßen nummeriert. Die Zuteilung der Hausnummern erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
2. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
3. Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt, und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. Die Gemeindeverwaltung kann in besonders gelagerten Fällen auch mehrere Hausnummern zuteilen.

§ 5

1. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing to be a list or a series of short paragraphs.

Third block of faint, illegible text, continuing the list or series of paragraphs.

Fourth block of faint, illegible text, possibly a concluding paragraph or a separate section.

Fifth block of faint, illegible text, appearing to be a list or a series of short paragraphs.

Sixth block of faint, illegible text, possibly a concluding paragraph or a separate section.

3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.
4. Die Gemeindeverwaltung kann aus dringlichen Gründen eine bereits zugeteilte Hausnummer zurücknehmen und das Gebäude umnumerieren.
5. Wenn eine fortlaufende Numerierung nicht möglich ist oder noch nicht übersehen werden kann, oder aber auch das in absehbarer Zeit eine Änderung der Straßenbezeichnung zu erwarten ist, werden durch die ~~Stadtrat~~ Gemeindeverwaltung vorläufige Hausnummern zugeteilt.

#### § 6

1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild ~~mit Straßennamen~~ zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des ~~Stadtrates~~ <sup>Gemeinderates</sup> oder der von diesem beauftragten Stelle.
2. Die Beschaffung der Hausnummernschilder, das Anbringen an das Gebäude sowie die Erneuerung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde.

#### § 7

Das Anbringen von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

#### § 8

1. Die Verpflichtung nach § 7 trifft
  - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
  - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

#### § 9

1. Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 10

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.

§ 11

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 12

1. Die Kosten für die Beschaffung der Hausnummer- oder Hinweisschilder, das Anbringen bzw. Aufstellen am bzw. innerhalb des Grundstückes sowie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung dieser Nummernschilder haben die Eigentümer oder die gem. § 8 sonstige Verpflichteten aufzubringen.
2. Sofern eine direkte Abrechnung mit dem nach Abs. 1 Verpflichteten nicht möglich ist, kann die Gemeinde diese Kosten feststellen und als öffentliche Gefälle einheben.

§ 13

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hohenroth, den 20. 3. 73

Gemeinde:

(1. Bürgermeister)

